

Inhalt: Reichsgesetzblatt 121, Entschädigung der Lehrlinge 121, Schutz von Bäumen und Baumgruppen im Landkreis Koblenz 121, Staatsrecht 98, bsgw, Verleihungseigentum 124, Reforme Ausweise 126, Personalnachrichten 126, Sonderbeilage 126.

31. Das Reichsgesetzblatt enthält in der am 1. Juni 1932 ausgegebenen 34. Nummer: Verordnung über die Neuwahl des Reichstags.

6. Juni 1932, S. 257. — Verordnung über die Auslegung der Stimmzettel. Vom 1. Juni 1932, S. 257. — Bekanntmachung zur Ausführung der Passverordnung (Passbrenntmachung). Vom 7. Juni 1932, S. 257. — Verfügung, S. 272; in der am 15. Juni 1932 ausgegebenen 35. Nummer: Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden. Vom 14. Juni 1932, S. 273. — Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung. Vom 14. Juni 1932, S. 285; in der am 16. Juni 1932 ausgegebenen 36. Nummer: Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen. Vom 14. Juni 1932, S. 297; in der am 17. Juni 1932 ausgegebenen 37. Nummer: Vierte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Kapitalherabsetzung in erleichterter Form. Vom 10. Juni 1932, S. 301. — Verordnung über Zolländerungen. Vom 14. Juni 1932, S. 301. — Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung gegen politische Ausschreitungen. Vom 17. Juni 1932, S. 302.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Reichspräsidenten und der Regierung.

32. Die Richtlinien der Handwerkskammer in Koblenz für die Entschädigung der Lehrlinge sind durch Beschluß der Vollversammlung der Handwerkskammer vom 16. März 1932, genehmigt durch Erlass des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 31. Mai 1932 — III d. 1819 —, wie nachstehend festgelegt:

Im ersten Halbjahr der Lehrzeit $\mathcal{M} 1$, — pro Woche, im zweiten Halbjahr der Lehrzeit $\mathcal{M} 2$, — pro Woche,

im dritten Lehrjahr $\mathcal{M} 3$, — pro Woche, im vierten Lehrjahr $\mathcal{M} 4$, — pro Woche,

im fünften Lehrjahr $\mathcal{M} 5$, — pro Woche, im sechsten Lehrjahr $\mathcal{M} 6$, — pro Woche.

Die vorstehenden Sätze gelten als Mindestsätze. Es wird dem Lehrherrn überlassen, je nach den Leistungen des Lehrlings über diese Sätze hinaus-

zugehen. Sie finden nur Anwendung bei solchen Lehrlingen, die weder Kost noch Wohnung im Hause des Lehrherrn erhalten.

Koblenz, den 17. Juni 1932. l. g. 3. 614.

Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

333. Verordnung betreffend den Schutz von Bäumen und Baumgruppen im Landkreis Koblenz.

Aufgrund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Wortlaut der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzblatt S. 83) und des § 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzblatt S. 77) wird für den Umfang des Landkreises Koblenz angeordnet:

§ 1. Die im beiliegenden Verzeichnis aufgeführten Bäume und Baumgruppen im Landkreis Koblenz werden unter Schutz gestellt.

§ 2. a) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen oder zu beschädigen.

b) Als Beschädigung gilt auch das Ausfällen, das Abbrechen von Zweigen, das Verlegen des Wurzelwerks oder das Verjüngen der Naturdenkmale auf andere Art und Weise, ebenso jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum der Naturdenkmale nachteilig zu beeinflussen.

c) Es ist nicht erlaubt, an den Naturdenkmälen oder in der unmittelbaren Nähe derselben Reklameaufschriften, Verkaufsautomaten und dergl. anzubringen, Schutz abzuladen oder andere Gegenstände längere Zeit zu lagern.

§ 3. Etwa notwendige Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 können im Benehmen mit der Kreisstelle für Naturdenkmalpflege im Landkreis Koblenz von mir gestattet werden.

§ 4. Wer dieser Verordnung oder daraufhin ergehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird nach § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 $\mathcal{M}$ oder mit Haft bestraft, soweit nicht strengere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Koblenz in Kraft. (A. I. 3802.)

Koblenz, den 9. Juni 1932.

Der Landrat des Landkreises Koblenz.

Dr. Weis.

Verzeichnis der höchsten Räume und

25	Name und Ort des Naturdenkmals	Gemarkung	Ort	Ersthöhe
1	1 alte Buchen	Großheim	Im Dorfstr. 4	Roblenz 3270 x = 45,1; y = 21,8 cm Roblenz 3270 x = 36,4; y = 25,7 cm Roblenz 3270 x = 38,8; y = 24,1 cm Roblenz 3270 x = 37,8; y = 23,2 cm Roblenz 3270 x = 27,4; y = 13,0 cm Roblenz 3270 x = 27,2; y = 12,7 cm
2	2 Ulmen	"	Im Dorfstr. 4	
3	8 Kappeln	"	Im Dorfstr. 4	
4	1 Kappel	"	Im Dorfstr. 4	
5	2 alte Maulbeerbäume	Großheim	Vor der Schule in Großheim	
6	Die Bäume im Park der Villa Marana	"	Gemeinde Großheim	
7	1 Eiche	"	Im Dorfstr. 4	
8	„Eide Eiche“	"	Im Dorfstr. 4	
9	2 alte Buchen	"	Im Dorfstr. 4	
10	9 Kappeln	"	Im Dorfstr. 4	
11	2 Kappeln	"	Im Dorfstr. 4	
12	Kappeln	"	Im Dorfstr. 4	
13	1 alte Buche	"	Im Dorfstr. 4	
14	1 alte Eiche	"	Im Dorfstr. 4	
15	1 alte Eiche genannt Eichenreide	Gemeinde- wald	Im Dorfstr. 4	
16	1 alte Eiche	Großheim	Im Dorfstr. 4	
17	1 Linde	Großheim	Im Dorfstr. 4	
18	„Eide Buche“	Großheim	Im Dorfstr. 4	
19	16 Libanon-Zedern	"	Im Dorfstr. 4	
20	Ulme Buche	Großheim	Im Dorfstr. 4	
21	Ulme Buche	"	Im Dorfstr. 4	
22	Ulme Buche	"	Im Dorfstr. 4	
23	3 alte Buchen	"	Im Dorfstr. 4	
24	4 alte Eichen	Großheim	Im Dorfstr. 4	

Raumgruppen im

26	Name und Ort des Naturdenkmals	Gemarkung	Ort	Ersthöhe
1	1 alte Buche	Großheim	Im Dorfstr. 4	
2	2 Ulmen	"	Im Dorfstr. 4	
3	8 Kappeln	"	Im Dorfstr. 4	
4	1 Kappel	"	Im Dorfstr. 4	
5	2 alte Maulbeerbäume	Großheim	Vor der Schule in Großheim	
6	Die Bäume im Park der Villa Marana	"	Gemeinde Großheim	
7	1 Eiche	"	Im Dorfstr. 4	
8	„Eide Eiche“	"	Im Dorfstr. 4	
9	2 alte Buchen	"	Im Dorfstr. 4	
10	9 Kappeln	"	Im Dorfstr. 4	
11	2 Kappeln	"	Im Dorfstr. 4	
12	Kappeln	"	Im Dorfstr. 4	
13	1 alte Buche	"	Im Dorfstr. 4	
14	1 alte Eiche	"	Im Dorfstr. 4	
15	1 alte Eiche genannt Eichenreide	Gemeinde- wald	Im Dorfstr. 4	
16	1 alte Eiche	Großheim	Im Dorfstr. 4	
17	1 Linde	Großheim	Im Dorfstr. 4	
18	„Eide Buche“	Großheim	Im Dorfstr. 4	
19	16 Libanon-Zedern	"	Im Dorfstr. 4	
20	Ulme Buche	Großheim	Im Dorfstr. 4	
21	Ulme Buche	"	Im Dorfstr. 4	
22	Ulme Buche	"	Im Dorfstr. 4	
23	3 alte Buchen	"	Im Dorfstr. 4	
24	4 alte Eichen	Großheim	Im Dorfstr. 4	

Original bei NDB Maulbeersaum

Änderung der Rechtsverordnungen „zur Sicherung von Naturdenkmälen im Stadtkreis Koblenz“ von 1932 (Maulbeerbaum in Koblenz-Horchheim, Platane in Koblenz-Horchheim, **Stieleiche in Koblenz-Horchheim**, **Stieleiche in Koblenz-Horchheim**), von 1937 (Mammutbaum in Koblenz-Rheinanlagen, 17 Platanen in Koblenz vor dem Schloss, Mammutbaum im Koblenzer Schlossgarten, Blauzeder im Koblenzer Schlossgarten, 4 Schnurbäume im Koblenzer Schlossgarten, Blauzeder beim städtischen Krankenhaus Kemperhof, Weymouthskiefer beim städtischen Krankenhaus Kemperhof, 2 Rotbuchen im Koblenzer Stadtwald, Johanneseiche im Koblenzer Stadtwald, Eiche im Koblenzer Stadtwald, Rotbuche im Koblenzer Stadtwald, 5 Eichen im Koblenzer Stadtwald, Dicke Buche im Koblenzer Stadtwald, 3 Lärchen am Gatter im Koblenzer Stadtwald, Eiche am Sauwechsel im Koblenzer Stadtwald, Eiche/Buchen-Oberständer im Koblenzer Stadtwald, 3 Buchen im Koblenzer Stadtwald, Dicke Eiche im Koblenzer Stadtwald, 38 Rosskastanien am Friedhof der jüdischen Kulturgemeinde, Rotbuche in der Koblenzer-Mainzerstr. 56), von 1939 (Pyramidenpappel in Koblenz-Arzheim, Immendorfer Eiche in Koblenz-Immendorf, 2 Rosskastanien in Koblenz-Güls, Kesselheimer Baum in Koblenz-Kesselheim, Rosskastanie in Koblenz-Güls, 4 Winterlinden in Koblenz-Güls, Hohe Linde in Koblenz-Lay), von 1963 (Baumbestand Friedhof Moselweiß, Bodewigeiche im Koblenzer Stadtwald) und von 1977 (Grenzeiche in Koblenz-Horchheim, Steiner Kopf in Koblenz-Arzheim).

Auf Grund der §§ 22 und 30 Abs. 1 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280), wird verordnet:

Die Rechtsverordnungen „zur Sicherung von Naturdenkmälen im Stadtkreis Koblenz“ von 1932 bis 1977 werden wie folgt geändert:

§ 4 von den Verordnungen von 1932 bis 1939 wird wie folgt geändert:

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt oder vornehmen lässt, die nach § 2 dieser Verordnung verboten sind.

Die Rechtsverordnungen von 1963 werden wie folgt geändert:

§ 1a

Es ist verboten, ein eingetragenes Naturdenkmal ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Landespflegebehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
Entsprechendes gilt für seine Umgebung.

§ 1b

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt oder vornehmen lässt, die nach § 1a dieser Verordnung verboten sind.

§ 4 von den Verordnungen von 1977 wird wie folgt geändert:

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt oder vornehmen lässt, die nach § 3 dieser Verordnung verboten sind.